

Beitrag an das Ausbildungszentrum des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz in Olten

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 11. Dezember 2012, RRB Nr. 2012/2445

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Projekt	5
3. Erwägungen	6
4. Rechtliches	7
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Die Sektion Solothurn des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS Solothurn) plant die Einrichtung eines Ausbildungszentrums für überbetriebliche Kurse, welche einen Bestandteil der beruflichen Grundbildung darstellen. Dieses Ausbildungszentrum soll auf dem Areal Gerolag an der Industriestrasse 78 in Olten realisiert werden. Auf rund 1180 m² sollen drei Schulungswerkstätten, ein Motorenprüfstand und Schweissraum, Büros sowie die nötigen Nebenräume eingerichtet werden.

Der AGVS Solothurn hat die Räumlichkeiten für vorerst zehn Jahre gemietet, mit der Option zur Verlängerung um zweimal fünf Jahre. Ein Ausbau der Räumlichkeiten durch den Mieter ist geplant und beauftragt, ebenso die benötigten Einrichtungen. Das Ausbildungszentrum soll Ende 2012 in Betrieb genommen werden und wird mit voraussichtlich rund 2800 Teilnehmertagen pro Jahr der überbetrieblichen Kurse, den Abschlussprüfungen sowie den geplanten Weiterbildungskursen gut ausgelastet sein.

Der vom AGVS Solothurn vorgelegte Kostenvoranschlag für den Ausbau der Räumlichkeiten und die Einrichtungen sieht Investitionskosten von rund 1.70 Mio. Franken vor, davon rund 0.70 Mio. Franken für die Betriebseinrichtungen und die Ausstattung.

Wir beantragen einen Beitrag des Kantons von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 850'000 Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Beitrag an das Ausbildungszentrum des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz in Olten.

1. Ausgangslage

Die Sektion Solothurn des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS Solothurn) plant die Einrichtung eines Ausbildungszentrums für überbetriebliche Kurse, welche einen Bestandteil der beruflichen Grundbildung darstellen. Dieses Ausbildungszentrum soll auf dem Areal Gerolag an der Industriestrasse 78 in Olten realisiert werden. Mit Schreiben vom 20. September 2012 stellte der AGVS Solothurn Antrag auf eine Kostenbeteiligung des Kantons.

Derzeit werden die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Automobilassistent, Automobilfachmann und Automobilmechatroniker im Kurslokal des Berufsbildungszentrums BBZ Olten durchgeführt. Die Räumlichkeiten im BBZ Olten sind heute zu knapp. Der Verband plant deshalb seit einiger Zeit die Vergrösserung des Kurszentrums und hat dazu verschiedene Optionen geprüft.

Unter den geprüften Alternativen erwies sich das Projekt im Gerolag-Center an der Industriestrasse 78 in Olten als am besten geeignet. Auf rund 1'180 m² sollen drei Schulungswerkstätten, ein Schweissraum, Büros sowie die nötigen Nebenräume eingerichtet werden.

Der AGVS Solothurn hat die Räumlichkeiten für vorerst zehn Jahre gemietet, mit der Option auf Verlängerung um zweimal fünf Jahre. Die nötigen Ausbauten der Räumlichkeiten durch den Mieter und die benötigten Einrichtungen sind geplant und beauftragt. Der Jahresmietzins beläuft sich auf etwa 153'000 Franken zuzüglich Nebenkosten.

Der vom AGVS Solothurn vorgelegte Kostenvoranschlag für Ausbau und Einrichtungen sieht Investitionskosten von rund 1.70 Mio. Franken vor, davon rund 0.70 Mio. Franken für die Betriebs-einrichtungen und die Ausstattung.

Das Ausbildungszentrum wird voraussichtlich gut ausgelastet sein: Zu den jährlich rund 2800 Teilnehmertagen der überbetrieblichen Kurse für die rund 200 Berufslernenden der oben genannten Berufe kommt die Durchführung der Abschlussprüfungen und Weiterbildungskurse.

2. Projekt

Das vom AGVS Solothurn im Gerolag Business Center an der Industriestrasse 78 in Olten geplante Kurszentrum umfasst folgende Räume (ungefähre Bruttogeschossfläche):

Schulungsraum 1	240 m ²
Schulungsraum 2	300 m ²
Schulungsraum 3	300 m ²
Motorenprüfstand, Schweissen	100 m ²
Theorieraum, Aufenthalt Instrukturen	130 m ²
Garderobe, Aufenthalt Lernende	150 m ²

Der Mietvertrag umfasst eine Fläche von 1'179 m².

Der Kostenplan für den Umbau, die Sanierung und die Umnutzung sowie für die Ausstattung sieht eine vom AGVS Solothurn zu tragende Investition von rund 1.7 Mio. Franken vor:

	Franken
Bauvorbereitung	15'000
Gebäude	892'000
Betriebseinrichtungen	174'000
Baunebenkosten	58'000
Ausstattung	<u>520'000</u>
Total (inkl. MwSt.)	1'659'000

Das Hochbauamt hat das im Auftrag des AGVS Solothurn vom Architekten Alfred Anker, Olten, ausgearbeitete Projekt geprüft. In seiner Stellungnahme vom 2. November 2012 erachtet das Hochbauamt das Projekt funktionell als gute Lösung und die Kosten als realistisch. Es empfiehlt die Realisierung.

3. Erwägungen

Die vom AGVS Solothurn eingereichten Unterlagen weisen den Bedarf nach entsprechenden Räumlichkeiten nach. Das Projekt entspricht den an das Ausbildungszentrum gestellten Anforderungen.

Gemäss Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 4, 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) beinhalten die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge an die Kantone auch Beiträge an die Kosten der überbetrieblichen Kurse, der vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie der berufsorientierten Weiterbildung. Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet die Kantone, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Der Bund macht keine näheren Vorgaben über das Ausmass der anteiligen Beiträge von Bund und Kanton. In Artikel 58 BBG wird die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen in Aussicht gestellt, wenn Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Gesetz vernachlässigen oder verletzen.

Nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB; BGS 416.112) können solche Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden.

Zur Finanzierung des aktuellen Ausbauprojektes mit budgetierten Investitionen von rund 1.7 Mio. Franken ist der AGVS Solothurn auf einen entsprechenden Beitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 50 Prozent an diese Kosten, max. 850'000 Franken, aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT gesprochen werden.

Die Beitragszahlung des Kantons soll unter der Bedingung erfolgen, dass der AGVS Solothurn das Gebäude langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Liegenschaft oder von Teilen davon vor Ablauf von zehn Jahren seit der Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/10 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der zehn Jahre. Zur Vermeidung von Nutzungsänderungen an der Liegenschaft haben der Mieter und die Vermieterin zu vereinbaren, dass der Mietvertrag gemäss Artikel 261b Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) im Grundbuch vorzumerken ist. Der Nachweis der Grundbuchvormerkung ist Voraussetzung für das Auslösen der Zahlung. Zudem darf die Zahlung erst nach Prüfung der detail-

lierten Abrechnung durch das Hochbauamt und das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ausgelöst werden (Konto 2069003 "Verpflichtungen Subventionen BBT" im Buchungskreis 041). Allfällige Akontozahlungen können nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen quartalsweise getätigt werden.

4. Rechtliches

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36 über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Weil es sich in diesem Fall um eine neue einmalige Ausgabe von weniger als einer Million Franken handelt, untersteht die Vorlage weder der obligatorischen noch der fakultativen Volksabstimmung. Nach § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) muss dem Beschluss aber die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen, ansonsten das Geschäft ohne formelle Schlussabstimmung als abgelehnt gilt.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Beitrag an das Ausbildungszentrum des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz in Olten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹) und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Dezember 2012 (RRB Nr. 2012/2445), beschliesst:

1. Der Sektion Solothurn des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz AGVS wird an die Kosten für den Ausbau der Mieträumlichkeiten und die Einrichtungen des Ausbildungszentrums für das Autogewerbe in Olten ein Beitrag von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 850'000 Franken, gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes (Konto 2069003 "Verpflichtungen Subventionen BBT" im Buchungskreis 041).
2. Falls der Nutzungszweck der Anlage vor Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton gegenüber dem AGVS Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/10 pro Jahr bis zum Ablauf der zehn Jahre).
3. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt erst, nachdem der AGVS Solothurn dem Kanton gegenüber nachgewiesen hat, dass der Mietvertrag mit der Gerolag AG im Grundbuch vorgemerkt ist und das Departement für Bildung und Kultur sowie das Bau- und Justizdepartement die detaillierte Abrechnung geprüft haben.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, LS, EM
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)
 BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
 Hochbauamt (3)
 Amt für Finanzen
 AGVS Solothurn, Kirchstrasse 99, Postfach 85, 2540 Grenchen
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1.

² BGS 416.111.